



Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am Hochrhein hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 den Bebauungsplan „Hinter der Hofwies – 2. Bauabschnitt“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am 19. Januar 2015 in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt zur Einsichtnahme für jedermann im Rathaus, Bürgerservice und Zentrale Dienste, Hauptstraße 7, 78262 Gailingen am Hochrhein, EG, Büro Teamleiter Steffen van Wambeke während der üblichen Dienststunden offen. Auf Verlangen wird über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Unbeachtlich sind auch die Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gailingen am Hochrhein, 18. Dezember 2015

Heinz Brennenstuhl
Bürgermeister